

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge

Position	(Ergebnis) Ansatz des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr 2020)	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr 2021)	das	das 2.	das 3.	
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr			
				Euro			
	1	2	3	4	5	6	
1	Abschreibungen auf Alt-Investitionen ¹	887.800,00	897.600,00	883.000,00	866.400,00	838.600,00	822.700,00
2	+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen						
3	+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten						
4	= Aufwand aus Alt-Investitionen (Nummern 1 bis 3)	887.800,00	897.600,00	883.000,00	866.400,00	838.600,00	822.700,00
5	Erträge aus Zuschreibungen auf Alt-Investitionen						
6	+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen						
7	+ Erträge aus der Auflösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten	247.700,00	249.300,00	253.200,00	252.200,00	239.200,00	232.600,00
8	= Erträge aus Alt-Investitionen (Nummern 5 bis 7)	247.700,00	249.300,00	253.200,00	252.200,00	239.200,00	232.600,00
9	= Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO (Nummer 8 ./ Nummer 4)	640.100,00	648.300,00	629.800,00	614.200,00	599.400,00	590.100,00
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	640.100,00	648.300,00	629.800,00	614.200,00	599.400,00	590.100,00
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis						
10	= zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	640.100,00	648.300,00	629.800,00	614.200,00	599.400,00	590.100,00
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	640.100,00	648.300,00	629.800,00	614.200,00	599.400,00	590.100,00
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis						
11	Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO		-	-	-	-	-

In den Zeilen 1 bis 11 sind jeweils nur für die Haushaltsjahre Beträge anzugeben, in denen eine Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO oder eine Umbuchung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO vorgenommen wurde bzw. geplant ist.

¹ Das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen wird als Alt-Investitionen bezeichnet.

Position	Stand am 31.12. des Vorvorjahres 2019	voraussichtlicher Stand 31.12. des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	voraussichtlicher Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (Planjahr)	das	das 2.	das 3.	
				auf das Haushaltsjahr folgende Jahr			
				Euro			
	1	2	3	4	5	6	
12	Basiskapital	15.596.014,71	14.947.714,71	14.317.914,71	13.703.714,71	13.104.314,71	12.514.214,71
	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	5.647.386,79	5.647.386,79	5.647.386,79	5.647.386,79	5.647.386,79	5.647.386,79
13	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.282.009,00	1.833.109,00	1.566.409,00	946.409,00	371.509,00	-
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	795.623,00	795.623,00	795.623,00	795.623,00	371.509,00	-
14	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	33.323,00	33.323,00	33.323,00	33.323,00	33.323,00	23.732,00
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	33.323,00	33.323,00	33.323,00	33.323,00	33.323,00	23.732,00
15	Fehlbeträge	-	-	-	-	-	-
	davon: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-
	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	-	-	-	-	-	-
16	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag			-	-	-	-